## Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herrn Robeck Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Drucksache 1728/23; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sondernutzungsgenehmi- Journal-Nr.: gung – Wegweiser zur Thematik Flucht in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Genehmigungsfähigkeit der temporären Aufstellung der Wegweiser im Rahmen einer Sondernutzung?

Die Aufstellung eines Wegweisers im öffentlichen Raum bedarf grundsätzlich einer Sondernutzungserlaubnis nach § 2 Abs. 1 Sondernutzungssatzung. Eine derartige Erlaubnis wird aufgrund einer Ermessensentscheidung erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Das hierbei eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der o. g. Vorschrift unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen auszuüben. Hierbei ist neben dem Gebot der Gleichbehandlung auch das Gebot der staatlichen Neutralitätspflicht zu berücksichtigen. Die auf dem Wegweiser angebrachten Aufschriften enthalten eine klare politische Aussage. Mit einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis wäre das Gebot der Neutralitätspflicht verletzt. Gegen die Nutzung des Wegweisers als Kundgebungsmittel im Rahmen einer Versammlung bzw. als Bestandteil einer öffentlichen Veranstaltung oder im Zusammenhang mit einem Informationsstand bestehen, nach entsprechender Erlaubniserteilung, keine Bedenken.

2. Inwieweit liegt eine Neutralitätspflicht in Bezug auf die Beurteilung der beantragten Gegenstände vor, welcher Ermessensspielraum zur Versagung einer Genehmigung in Bezug auf einen beantragten Gegenstand entsteht der Stadtverwaltung und wie gestaltet sich die Praxis der Stadtverwaltung sowie die Rechtsprechung in Bezug auf Kunstinstallationen im Rahmen einer temporären Sondernutzung?

Anknüpfend an die Beantwortung unter Frage 1 ist ein Ermessenspielraum im vorliegenden Fall nicht gegeben. Kunstinstallationen auf öffentlicher Fläche unterliegen ebenfalls der Erlaubnispflicht nach der Sondernutzungsatzung. Hierbei sind die Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis im Rahmen eines geordneten Erlaubnisverfahrens zu prüfen.

Seite 1 von 2

## 3. Wie lange dauert die entsprechende Bearbeitung und Genehmigung eines Antrags auf Sondernutzung durchschnittlich?

Die Dauer der Bearbeitung eines Antrages auf Sondernutzung richtet sich nach Art, Umfang und zeitlicher Dauer der begehrten Sondernutzung. Hierbei ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Neuantrag oder einen Folgeantrag (z. B. bei bestehenden Wirtschaftsgärten) handelt. Weiterhin ist im Einzelfall die Beteiligung weiterer Fachämter zu prüfen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte variiert die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Antrages auf Sondernutzung zwischen drei Tagen und ca. drei Wochen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein